



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 47160

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8 J x 18 H2

Typ: PG.8018

Inhaber der ABE und Hersteller: ProLine Wheels GmbH
DE-68219 Mannheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 47160

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47160

Die ABE Nr. 47160 erstreckt sich auf die Sonderräder 8 J x 18 H2, Typ PG.8018, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten- loch-Ø in mm	Zu- lässige Radlast in kg	max. Abroll- umfang in mm	Loch- kreis-Ø in mm / Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	PG.8018 X5	OD. Ø63.3 / Ø57.1	57,1	590	1975	100/5	35
2	PG.8018 X5	OD. Ø63.3 / Ø58.1	58,1	590	1975	100/5	35
3	PG.8018 W1	OD. Ø74.1 / Ø65.1	65,1	690	2100	108/5	42
4	PG.8018 W1	OD. Ø74.1 / Ø63.4	63,4	690	2100	108/5	42
5	PG.8018 OP	ohne Ring	65,1	690	2100	110/5	38
6	PG.8018 W3	OD. Ø74.1 / Ø57.1	57,1	690	2100	112/5	35
7	PG.8018 W3	OD. Ø74.1 / Ø66.6	66,6	690	2100	112/5	35
8	PG.8018 W3	OD. Ø74.1 / Ø57.1	57,1	690	2100	112/5	42
9	PG.8018 W3	OD. Ø74.1 / Ø66.6	66,6	690	2100	112/5	42
10	PG.8018 W4	OD. Ø74.1 / Ø66.1	66,1	690	2100	114,3/5	42
11	PG.8018 W4	OD. Ø74.1 / Ø67.1	67,1	690	2100	114,3/5	42
12	PG.8018 W4	OD. Ø74.1 / Ø64.1	64,1	690	2100	114,3/5	42
13	PG.8018 W4	OD. Ø74.1 / Ø60.1	60,1	690	2100	114,3/5	42
14	PG.8018 W5	ohne Ring	72,6	640	2100	120/5	38

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55020408 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 47160

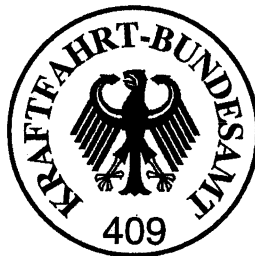
Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 12.03.2008 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 14.04.2008

Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55020408